



Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen

Bildungsdepartement  
des Kantons St. Gallen  
Amt für Mittelschulen  
Christoph Mattle, Leiter  
Davidstrasse 31  
9001 St. Gallen

St. Gallen, 28. September 2009

## **Mitbericht zum XII. Nachtrag Mittelschulgesetz**

Sehr geehrte Herren und Damen des Erziehungsrats

Der KMV dankt für die Einladung zum Mitberichtsverfahren XII. Nachtrag Mittelschulgesetz. Der Vorstand hat sich eingehend mit der aktuellen Gesetzessituation und seinen Vorstellungen für eine Revision des MSG auseinandergesetzt. Er erachtet die Revision als Chance, die Behördenstruktur so auszurichten, dass sie den heutigen Bedürfnissen entspricht. Zudem gibt es aus Arbeitnehmersicht Überlegungen, welche im Zusammenhang mit dem neuen Personalgesetz zu sehen sind. Die Hauptüberlegungen gehen dahin, dass der KMV nach pragmatischen Lösungen sucht, die sich im Berufsalltag und im Ablauf der Organisationsprozesse bewähren.

### **1. Behördenstruktur**

Das zentrale Anliegen für den KMV ist die Bildung eines **Mittelschulrates**. Von der Grundausrichtung her orientiert sich das Gymnasium an Universität und ETH. Die WMS/WMI sowie die FMS richten sich ebenfalls auf die Tertiärstufen, im Speziellen auf die Fachhochschulen, aus. Die universitären Hochschulen und die Mittelschulen des Kantons Zürich haben die Zeichen der Zeit erkannt und das Projekt HSGYM ins Leben gerufen, um die Zusammenarbeit zu vertiefen. Für den Kanton St. Gallen schlägt der KMV ein strategisches Organ vor, welches seinen Fokus klar auf diese oben beschriebene Ausrichtung der Mittelschulen legen kann.

Als Führungsorgan kann der Mittelschulrat – als kleines, aber kompetentes Gremium – die Zukunft der Mittelschulen festlegen, seine Koordinationsfunktion über alle sechs Schulen wahrnehmen und gleiche Bedingungen für alle Mittelschulen herbeiführen.

Anmerkung: Die Mittelschulratsmitglieder werden vom Kantonsrat gewählt. Dabei sollen die Kandidaten einem ganz bestimmten Anforderungsprofil entsprechen. In einem Anforderungskatalog für Mittelschulratsmitglieder soll vor allem dem Fachwissen eine grosse Bedeutung zugemessen werden. Die Amtszeit der Mittelschulräte und Mittelschulrätinnen ist beschränkt und analog zur Amtszeit der Erziehungsräte ausgestaltet.

Die **Aufsichtskommission** soll beibehalten werden. Ihre Funktion richtet sich jedoch klar auf die Visitationen (Stemi-Verfahren) und den Prüfungsbeisitz aus. Zudem nimmt sie Kenntnis von Berichten auf Schulebene. Aus der Sicht des KMV braucht es jedoch eine Entflechtung der Aufgabenbereiche. Es darf nur ein operatives Organ für die jeweilige Mittelschule geben, und das ist die Schulleitung.

Anmerkung: Der KMV erachtet eine Tendenz zur Autonomie der einzelnen Mittelschule als äusserst heikel. Eine Finanzautonomie ist, wie im entsprechenden Bericht dargelegt, praktisch nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die strategische Führung der Schulen Sache des Mittelschulrates ist. Aus diesem Grunde lehnt der KMV eine Kantonsschulkommission, wie sie der ER vorschlägt, ab.

## 2. Schulleitungen

Die Schulleitungen führen ihre Schulen und sind für die Führungsstruktur verantwortlich. Sie erlassen die Schulordnungen, sind für die Disziplinar massnahmen verantwortlich, visitieren die Lehrkräfte, führen Mitarbeitergespräche (Erhöhung des Lektionenpools) und führen das Personal.

Anstellung und Kündigung von Lehrkräften soll auf Antrag der Schulleitung durch das übergeordnete Organ, also den Mittelschulrat, erfolgen. Dieser Rat übt so die Koordinationsfunktion innerhalb des gesamten Kantons aus.

Anmerkung 1: Es ist Aufgabe des Mittelschulrats, dafür zu sorgen, dass Hauptlehrkräfte als kantonale Angestellte bei einem Rückgang von Lektionenzahlen an einer Schule Kompensation an einer anderen finden.

Anmerkung 2: Das neue Personalgesetz setzt den Kündigungsschutz so drastisch herab, dass wir aus Arbeitnehmersicht eine Kontrollinstanz fordern, damit nicht z.B. ein Rektor oder eine Rektorin ein Kündigungsverfahren auf der neuen gesetzlichen Grundlage auf sehr einfache Weise durchsetzen kann.

## 3. Lehrerkategorien

Der KMV begrüsst die Überprüfung der Lehrerkategorien. Vor allem die Kategorie von unbefristeten Lehrkräften ohne garantiertes Pensum ist aufzuheben.

Wir sind aber der Überzeugung, dass weiterhin drei Lehrerkategorien nötig sind:

Hauptlehrkräfte tragen die Schule und müssen zum Unterricht zusätzlich viele Aufgaben übernehmen. Daneben soll ein Status jenen Lehrkräften zukommen, welche mit einem kleinen Pensum, jedoch jah-

relang an einer Schule unterrichten. Wir denken da vor allem an Instrumentallehrkräfte. Dieser Status müsste noch definiert werden.

Der Status der befristeten Lehrkraft kann erhalten bleiben; Lehrkräfte in diesem Status müssen aber nach zwei Jahren automatisch befördert werden.

Anmerkung: Für den KMV ist die Absicht des ER, den Hauptlehrerstatus abzuschaffen, nicht nachvollziehbar. Der Abbau der Sicherheit wurde mit der Aufhebung des Beamtenstatus eingeleitet. Mit dem neuen Personalgesetz fallen weitere grundlegende Sicherheiten. Aus diesem Grund fordert der KMV die Beibehaltung des Hauptlehrerstatus mit dem bisherigen Kündigungsschutz.

#### 4. Mitspracherechte der Konvente

Die Konvente behalten ihr bisheriges Vorschlagsrecht zur Wahl von Schulleitungsmitgliedern (Art. 61,c). In Fällen, wo der Vorschlag des Konvents nicht berücksichtigt wird, sind von der Wahlbehörde die Gründe für die abweichende Entscheidung offenzulegen (Transparenzgebot).

#### 5. Diverses

- Der KMV lehnt den Vorschlag des ER ab, einen Art. 57bis (neu) einzuführen. In der Logik der Entwicklung des Berufsauftrags muss der bisherige Text des Art. 58 ersetzt werden durch: Der Erziehungsrat erlässt einen Berufsauftrag.
- Auf die Einführung von Geldbussen ist zu verzichten. Die Besuchspflicht des Unterrichts soll überprüft werden. Wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin diese nicht einhält, dann kann er bzw. sie nicht in die nächste Stufe übertreten.
- Es ist zu überlegen, ob die Reorganisation der Behördenstruktur von einer externen Instanz analysiert werden sollte.

Im Namen des Vorstands



Mathias Gabathuler  
Präsident